

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 26.03.2020

Nr. 13

Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
20.03.2020	Absage der anberaumten Frühjahrsdeichschau 2020	385
	<u>Gemeinde Drage</u>	
12.03.2020	Bauleitplanung der Gemeinde Drage, Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB „Mover Straße“, Ortsteil Hunden	386
12.03.2020	Bauleitplanung der Gemeinde Drage, Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB „Drennhäuser Straße“, Ortsteil Drennhausen	389
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
24.03.2020	Bauleitplanung der Gemeinde Rosengarten, Bebauungsplan „Nenndorf, Gewerbegebiet an der Autobahn“, Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	392
	<u>Kirchenkreisamt Winsen (Luhe)</u>	
18.03.2020	Friedhofsgebührenordnung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephanus Eggestorf	396

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

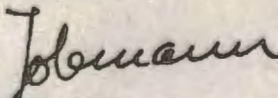
Bekanntmachung

Absage der anberaumten Frühjahrdeichschauen 2020

Aufgrund des sich weiter ausbreitenden Coronavirus hat der Landkreis Harburg als untere Deichbehörde entschieden, die in der Zeit vom 22.04.2020 bis zum 13.05.2020 anberaumten Frühjahrdeichschauen abzusagen.

Winsen (Luhe), den 20. März 2020

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat
Im Auftrag


Jömann



Bekanntmachung

Innenbereichssatzung „Mover Straße“ in der Gemeinde Drage, Ortsteil Hunden

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 02.03.2020 die Innenbereichssatzung „Mover Straße“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze Linie kenntlich gemacht.

Die Innenbereichssatzung „Mover Straße“ kann von jedermann bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen zur Satzung nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg) im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: [http://gemeinde-drage.de/oeffentliche-bekanntmachung-innenbereichssatzung-mover-straße/](http://gemeinde-drage.de/oeffentliche-bekanntmachung-innenbereichssatzung-mover-stra%C3%9Fen/)

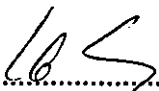
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des

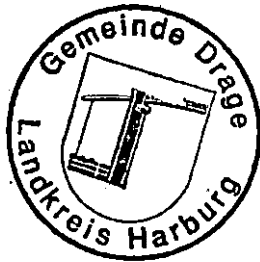
Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntgabe schriftlich gegenüber der Gemeinde Drage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Innenbereichssatzung „Mover Straße“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Drage, den 12. März 2020

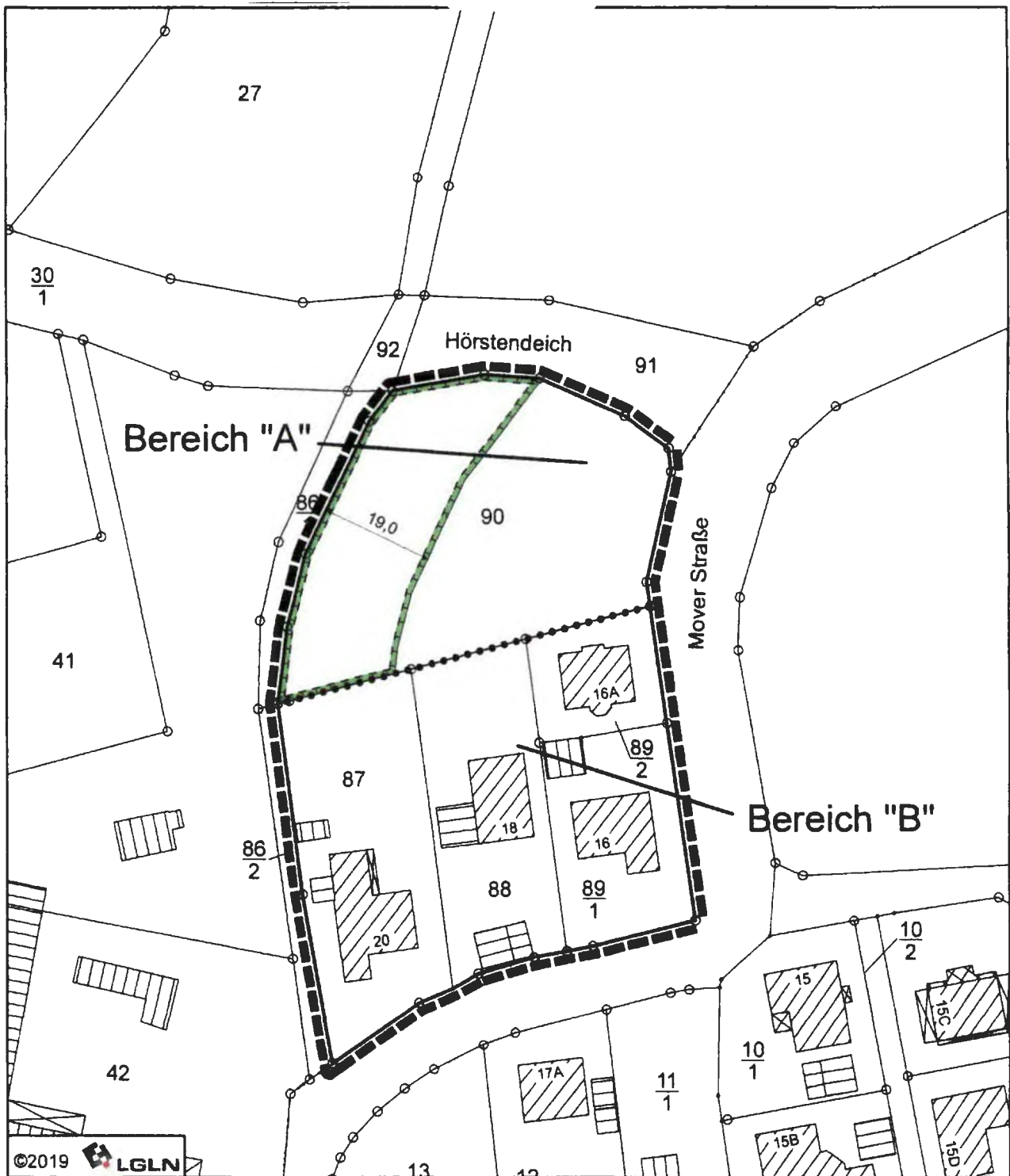

.....

Harden, Bürgermeister



Sprechzeiten: Mo. u. Mi.: 8.30 bis 12.00 Uhr

Di. u. Do.: 8.30 bis 12.00 Uhr u. 15.00 bis 18.00 Uhr



GEMEINDE DRAGE

- ORTSTEIL HUNDEN -

SATZUNG

gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

"Mover Straße"

Maßstab 1:1.000
Stand: 24.06.2019





Bekanntmachung

Innenbereichssatzung „Drennhäuser Straße“ in der Gemeinde Drage, Ortsteil Drennhausen

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 02.03.2020 die Innenbereichssatzung „Drennhäuser Straße“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze Linie kenntlich gemacht.

Die Innenbereichssatzung „Drennhäuser Straße“ kann von jedermann bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen zur Satzung nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg) im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: <http://gemeinde-drage.de/oeffentliche-bekanntmachung-innenbereichssatzung-drennhaeuser-stra%C3%9F/>


Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des

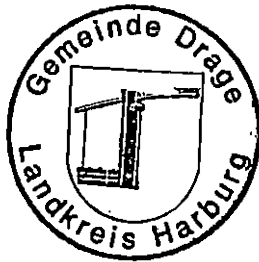
Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntgabe schriftlich gegenüber der Gemeinde Drage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Innenbereichssatzung „Drennhäuser Straße“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Drage, den 12. März 2020

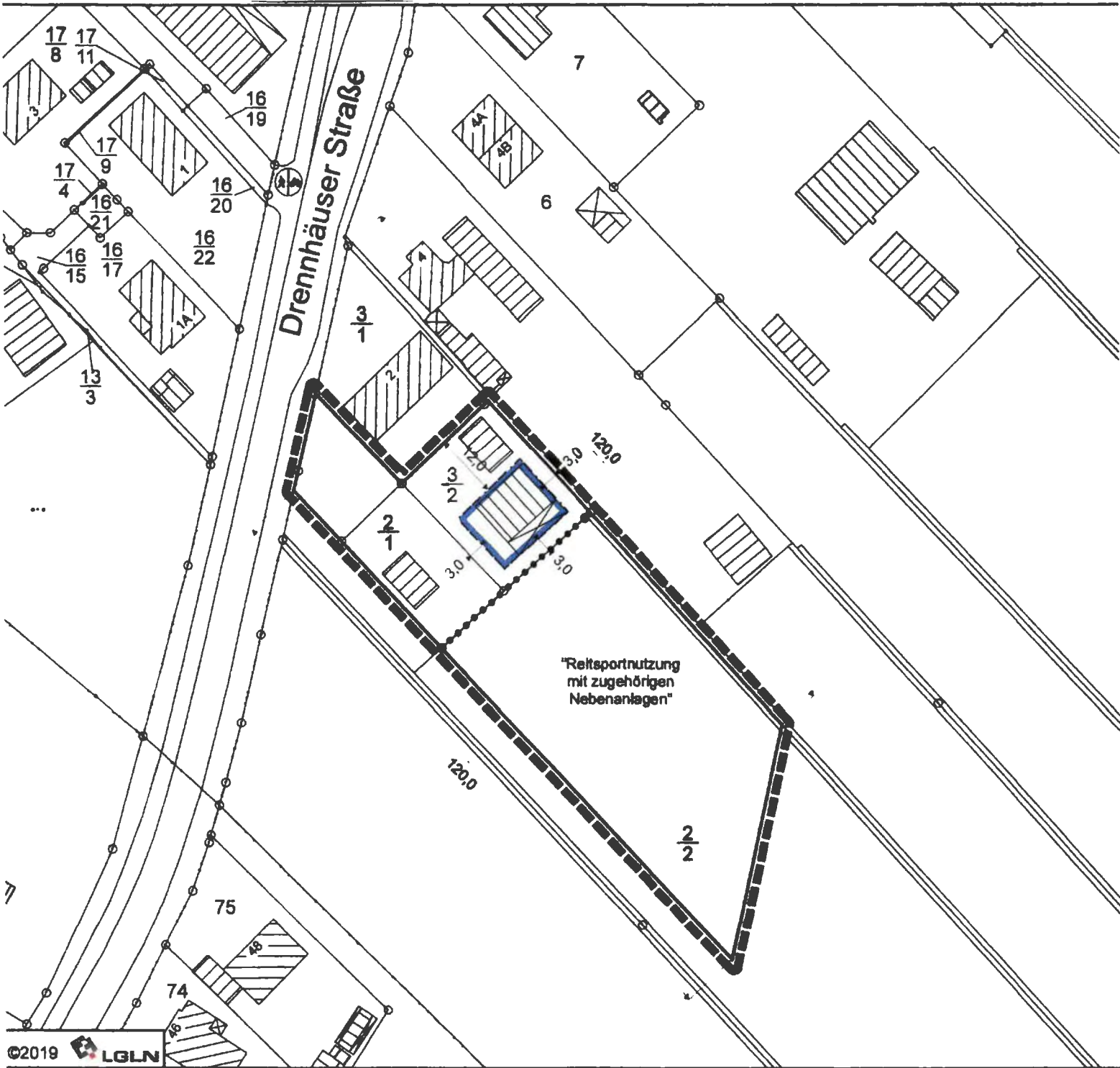


Harden, Bürgermeister



Sprechzeiten: Mo. u. Mi.: 8.30 bis 12.00 Uhr

Di. u. Do.: 8.30 bis 12.00 Uhr u. 15.00 bis 18.00 Uhr



GEMEINDE DRAGE

SATZUNG
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

"Drennhäuser Straße"



Maßstab 1:1.000
Stand: 11.09.2019





GEMEINDE ROSENGARTEN
Der Bürgermeister
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf

Rosengarten-Nenndorf, 24.03.2020

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 19/2020

Bebauungsplan „Nenndorf, Gewerbegebiet an der Autobahn“, Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosengarten hat mit Umlaufbeschluss vom 23.03.2020 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Nenndorf, Gewerbegebiet an der Autobahn“ mit örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „westlich der Eckeler Straße, nördlich der Bundesautobahn A1, östlich der Straße „Am Hatzberg“ und südlich des Gewerbegebietes an der Straße „Ohepark“ und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarz unterbrochene Linie kenntlich gemacht



Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans „Nenndorf, Gewerbegebiet an der Autobahn“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen nunmehr in der Zeit vom

14.04.2020 bis einschließlich 28.04.2020

im Eingangsbereich des Rathauses in Nenndorf, Bremer Straße 42 während der Sprechzeiten

**montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:15 Uhr und nach Vereinbarung**

gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Hinweis für die Einsichtnahme:

Der Einlass in das Rathaus ist aufgrund der Corona-Krise zur Zeit eingeschränkt. Der Einlass ist jedoch durch eine Klingel- und Schließanlage im Eingangsbereich gewährt. Es dürfen leider nur maximal zwei Personen den Eingangsbereich betreten und die öffentlich ausliegenden Unterlagen einsehen. Es kann zu Verzögerungen bei der Einsichtnahme kommen. Wir bitten dies an dieser Stelle zu entschuldigen. Auf die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung unter (04108) 4333-0 wird ausdrücklich hingewiesen.

Alternativ stehen die ausliegenden Unterlagen auch auf den Internetseite der Gemeinde Rosengarten (www.gemeinde-rosengarten.de) zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

Folgende Unterlagen mit umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und liegen mit aus:

- 1) **Umweltbericht** (Teil der Begründung)
- 2) **Fachbeitrag zur Eingriffsregelung**, Planungsgruppe Landschaft, Stand: März 2020
- 3) **Faunistische Potenzialabschätzung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG**, Stand: Juni 2019
- 4) **Schalltechnische Untersuchung** – Ermittlungen zum Verkehrslärm, Stand: März 2020
- 5) **Regenwasserversickerung im Gewerbegebiet Nenndorf**, Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH, Hannover, 1999

Ebenso haben nachfolgend aufgeführte Behörden, Institutionen, Verbände und Einzelpersonen eine Stellungnahme mit Aussagen zu Umweltbelangen abgegeben:

- 6) Landkreis Harburg, Untere Naturschutz- und Waldbehörde, vom 20.03.2019
- 7) Landkreis Harburg, Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde, vom 20.03.2019
- 8) Wasserbeschaffungsverband Harburg vom 26.02.2019
- 9) DB Energie GmbH vom 27.02.2019
- 10) Gasunie Deutschland vom 05.03.2019
- 11) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 27.02.2019 und 19.12.2019
- 12) Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.03.2019 und 16.12.2019
- 13) Deutsche Bahn AG / DB Immobilien vom 05.03.2019
- 14) Archäologisches Museum Hamburg, Landkreis Harburg vom 07.03.2019
- 15) Avacon Netz GmbH vom 11.03.2019
- 16) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, vom 19.03.2019
- 17) Niedersächsische Landesforsten vom 25.03.2019
- 18) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg vom 20.11.2019

Folgende Arten umweltbezogener Informationen finden sich in den mit ausliegenden Unterlagen (1) bis (18):

(1) +(2) Aus dem Umweltbericht (Teil der Begründung) und aus dem Fachbeitrag zur Eingriffsregelung, Planungsgruppe Landschaft, Stand: März 2020:

1. **Angaben zu Tieren und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt**
Beschreibung der in Anspruch genommenen Biotoptypen, Bedeutung des Geltungsbereichs als potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse und für Vogelarten der offenen Ackerlandschaft, der Waldränder und der Wälder, Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere
2. **Angaben zum Boden und zur Fläche**
Angaben zu der Flächengröße des Gewerbegebietes, zur zulässigen Bodenversiegelung, zu Bodentypen und Geologie, zur Bewertung der Bodenfunktionen, zu dem Verlust von Böden mit ihren natürlichen Funktionen durch Versiegelung und Überbauung

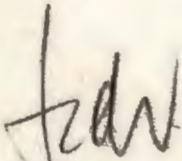
3. **Angaben zum Wasser**
Angaben zur Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet, Angaben zu besonderen Vorkehrungen, da das Plangebiet in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes liegt
4. **Angaben zum Klima und zur Luft**
Angaben zur Belastung des Geltungsbereichs durch Immissionen aufgrund der Lage an der Bundesautobahn, keine wesentlichen, negativen Umweltauswirkungen auf Klima und Luft
5. **Angaben zur Landschaft**
Angaben zur Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Lage an der Autobahn und nahe vorhandener Gewerbegebiete, zur Veränderung des Landschaftsbildes von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu einem Gewerbegebiet
6. **Angaben zum Menschen und zu seiner Gesundheit**
Angaben zur teilweisen erheblichen Belastung des Plangeltungsbereichs durch Verkehrslärm durch die Bundesautobahn
7. **Angaben zu Kultur- und Sachgütern**
Angaben zum Auffinden von Bodendenkmalsubstanz im Umfeld und daher zum möglichen Vorkommen im Geltungsbereich
8. **Angaben zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**
keine wesentlichen Wechselwirkungen
9. **Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich**
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Umwelt: Vermeidungsmaßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, umfangreiche Gehölzpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung des Gewerbegebietes, Entwicklung von externen Ausgleichsflächen
- (3) **Aus der Faunistischen Potenzialabschätzung und speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG, Stand: Juni 2019:**
Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Pflanzenarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten, Darlegung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen
- (4) **Aus der Schalltechnischen Untersuchung – Ermittlungen zum Verkehrslärm, Stand: September 2019:**
B-Plan-induzierter Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, Angaben zur teilweise erheblichen Belastung des Plangeltungsbereichs durch Verkehrslärm, Angaben zu passiven Schallschutzmaßnahmen zum Schutz von Büronutzungen im Plangebiet
- (5) **Aus dem Gutachten zur Regenwasserversickerung, 1999:**
Umgang mit den anfallenden Regenwasser/Niederschlagswasser, Hinweise und Anforderungen an die Gewerbebetriebe bezüglich des Umgangs mit Grundwasser und Regenwasser
- (5) bis (18) **Aus den umweltbezogenen Stellungnahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung und der Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB:**
Angaben zur Erfordernis der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse, Angaben zur Beeinträchtigung der geplanten Gehölzpflanzungen durch die Bundesautobahn (6), Angaben zur Lage im Wasserschutzgebiet Woxdorf (7), Angaben zur Beachtung der Bestimmungen der Wasserschutzgebiets-Verordnung (8), Angaben zur Wuchshöhenbegrenzung für Gehölze im Bereich der Schutzstreifen der Bahnstromleitung (9 + 13), Angaben zur Unzulässigkeit von Bepflanzungen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung (10), Angaben zur Bodenfunktionsbewertung und Hinweise zum Bodenschutz (10), Angaben zur Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (12), Angaben zu Bodendenkmalen im Umfeld und zur Erfordernis einer archäologischen Voruntersuchung (14), Angaben zur Wuchshöhenbegrenzung von Gehölzen im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Hochspannungsleitungen (15), Angaben zur Erfordernis der Abstimmung von Neuanpflanzungen entlang der Bundesautobahn mit der

Straßenbauverwaltung (16), Angaben zur Nichtbetroffenheit waldrechtlicher Belange (17), Angaben, dass eine schalltechnische Untersuchung bezüglich des Gewerbelärms nicht erforderlich ist (18)

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „<https://www.gemeinde-rosengarten.de>“ eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Nenndorf, Gewerbegebiet an der Autobahn“ mit örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans „Nenndorf, Gewerbegebiet an der Autobahn“ mit örtlichen Bauvorschriften nicht von Bedeutung ist.


Seidler

Friedhofsgebührenordnung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephanus Egestorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephanus Egestorf für den Friedhof in Egestorf (Waldsiedlung) am 11.03.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 **Gebührensschuldner**

(1) **Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist**

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) **Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist**

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) **Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.**

§ 3 **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Grabstätten

1. Reihengrabstätte in Rasenlage mit Namensplatte

- | | |
|---|---------------------|
| a) für 25 Jahre je Grabstelle inkl. Rasenpflege (Preis ohne Namensplatte) | 1600,-€ |
| b) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand) | tatsächliche Kosten |

2. Urnenreihengräber in Rasenlage mit Namensplatte

- | | |
|---|---------------------|
| a) für 25 Jahre je Grabstelle inkl. Rasenpflege (Preis ohne Namensplatte) | 1200,-€ |
| b) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand) | tatsächliche Kosten |

3. Urnenreihengräber in Rasenlage Anonym

- | | |
|---|---------|
| a) für 25 Jahre je Grabstelle inkl. Rasenpflege | 1200,-€ |
|---|---------|

4. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|--------|
| a) für 25 Jahre für Personen über 5 Jahre je Grabstelle | 550,-€ |
| b) für 25 Jahre für Kinder bis zu 5 Jahren je Grabstelle | 200,-€ |

5. Urnenwahlgrabstätte	
a) für 25 Jahre je Grabstelle	420,-€
6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte	
a) für 25 Jahre	420,-€
7. Baumgrabstätten	
a) für 25 Jahre je Grabstelle inkl. Namensschild	1100,-€
8. Waldgrabstätte im Bestattungswald	
a) für 25 Jahre je Grabstelle inkl. Namensschild	1100,-€
II. Gebühren	
1. Nutzung der Leichenkammer	70,-€
2. Nutzung der Friedhofskapelle, einschl. aller Nebenkosten	200,-€
3. Ausheben und Verfüllen der Grube bei Erdbestattung	
a) für Personen über 5 Jahre	460,-€
b) für Kinder bis zu 5 Jahren	250,-€
4. Ausheben und Verfüllen der Grube bei Urnenbestattung	120,-€
5. Genehmigung für die Errichtung oder Änderung von	
a) Grabmalen	50,-€
b) Kissen	25,-€
6. Erschwerniszuschlag (Frost, starker Bewuchs)	nach Aufwand
7. Umbettung	
a) Ausgrabung einer Leiche	1400,-€
b) Ausgrabung einer Asche	200,-€
8. Friedhofsunterhalt für 25 Jahre (Wege, Anlagen, Heckenschnitt, Abfallbeseitigung, Wasser, Strom) einmalig je Bestattung	500,-€
9. Verlängerung einer Wahlgrabstätte	
Je Jahr Verlängerung kommt 1/25 der Gebühr der Ruhezeit zur Berechnung	

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

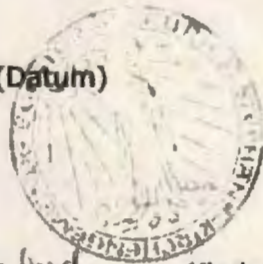
§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Egestorf, 11.03.2020 (Datum)



Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: *S. Schulz - bsp*

Kirchenvorsteher: *[Handwritten Signature]*

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

W. Nissen, 18. MRZ. 2020

Kirchenkreisvorsteher:



[Handwritten Signature]
Nissen